



Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Marc Dürholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Karl-Joseph Ortman
Katrín Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Karl-Heinz Klinkenberg
Karin Wertz
Joachim Nahl
Arthur Spoden
Olivia Nistor
Michael Scholl
Hubert Streicher
Philippe Hunger
Annabelle Mockel
Fabrice Paulus
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

-

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 16. November 2010

TAGESORDNUNG: Haushaltsmüllsteuer 2011
b) Müllsteuer

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle bezüglich des Haushaltsmülls eine Kostendeckung in Höhe von mindestens 90% und höchstens 110% für 2011 für die Gemeinden vorsieht;

Nach Durchsicht der durch die Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Wallonischen Region ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, wonach sich ein Kostendeckungssatz von 95,10% ergibt, unter Berücksichtigung einer Indexierung der bisherigen Steuersätze und der damit einhergehenden Anpassung der Steuerermäßigung für die regelmäßige Wertstoffhofnutzung, sowie der Indexierung der Müllsackpreise;

In Anbetracht, dass seit 2009 keine kleinen Müllsäcke mehr produziert werden;

In Anbetracht, dass auf Grund dessen, zum Einen, die städtische Steuerordnung vom 12.10.2009 über die Müllentsorgung in Artikel 3 und 4b), und zum Anderen, die städtische Steuerordnung vom 19.12.2007 über die Lieferung von Kunststoffsäcken in Artikel 2 angepasst werden müssten;

In Anbetracht, dass alle anderen Bestimmungen der Steuerordnungen unverändert bestehen bleiben sollen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

- 1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe wie folgt festzulegen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2011 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.

Artikel 2:

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf soviel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.

Artikel 3:

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 51,79 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 großen Müllsäcken;
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 86,45 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 103,57 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 117,49 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 64,15 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 großen Müllsäcken.

Die Steuer ist in einer Zahlung zu entrichten.

Artikel 4:

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.

- a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.
- b) Die Steuererstattung beträgt:
 - für Haushalte mit einer Person: 4,92 €;
 - für Haushalte mit zwei Personen: 7,92 €;
 - für Haushalte mit drei Personen: 10,38 €;
 - für Haushalte mit vier und mehr Personen: 12,20 €
- c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.

Artikel 5:

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit:

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die Belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6:

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt die Steuer TITEL IV der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 7:

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.

Artikel 8:

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 88,00 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird. Die Steuer wird je Halbjahr berechnet, wenn die Tätigkeit im Laufe des Jahres eingestellt wird.
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen, ausgenommen bei den unter Punkt c) beschriebenen Personen.
- c) Die nebenberuflich Selbständigen bezahlen die Hälfte des Betrages der Betriebsmüllsteuer auf Vorlage einer Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse. Sie werden vollständig von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit, wenn die Tätigkeit am Wohnsitz ausgeübt wird, bzw. Geschäfts- und Wohnsitz identisch sind.
- d) Erhebung einer jährlichen Müllentsorgungssteuer von 11,50 € pro Standplatz auf Campingplätzen sowie von 5,70 € pro Bett in Hotels und Pensionen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 9:

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;
- c) die Unternehmen, welche die Nutzung einer anderen legalen Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) ganzjährig belegen können.

Artikel 10:

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 11:

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt die Steuer TITEL III der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

- 2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2011 bis 2013 einschließlich eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) 1,06 € pro großen Müllsack (900 x 600 x 0,06mm).

Die Müllsäcke werden in Packungen von 20 Stück angeboten.

Artikel 3:

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.

Artikel 4:

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL II der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 03. Dezember 2010**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**